

Jokertage

Regelung zum Bezug von Jokertagen

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben, wobei Halbtage auch als ganze Tage gelten.

Bitte achten Sie als Eltern beim Einreichen eines Jokertages auf folgende Punkte:

Ist der Tag sinnvoll genutzt?

Arbeitet Ihre Tochter/Ihr Sohn in der Schule so mit, dass sie/er sich diesen Tag auch verdient hat, dass sie/er sich diesen Tag leisten kann? (Oftmaliges Fernbleiben vom Unterricht hat unweigerlich Konsequenzen auf die Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Absenzen müssen im Zeugnis vermerkt werden (übrigens auch Trainingslager und Ausbildungskurse) und eine hohe Zahl kann sich bei der Stellensuche unvorteilhaft auswirken).

Gemeindereglement "Jokertage"

§ 1 Meldepflicht:

- Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig und können auch kurzfristig bezogen werden. Unerlässlich ist eine vorgängige Information der Eltern zuhanden der Lernbegleitung, dass ihr Kind an einem bestimmten Tag abwesend sein wird.

§ 2 Zählmodus:

- Bei Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt.
- Das Kumulieren oder das Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.

§ 3 Verantwortung für Nacharbeit:

- Die Schüler/innen sind unter der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten zur Nacharbeit des verpassten Schulstoffes bzw. der versäumten Schularbeiten verpflichtet. Eine frühzeitige Anmeldung von Jokertagen vereinfacht es den betroffenen Jugendlichen und Lehrkräften die Nacharbeit gemeinsam planen zu können.

§ 4 Nutzungseinschränkung:

- An den im Terminkalender publizierten, besonderen Schulanlässen, wie zum Beispiel Projektwochen, Schulkulturanlässen, Sporttage, Schulreisen, Klassenlager, erster und letzter Schultag des Schuljahres kann kein Jokertag bezogen werden.

§ 5 Buchhaltung:

- Über den Bezug der Jokertage führt die Lernbegleitung Buch